

## **Feuerwerke anlässlich privater Feiern**

In letzter Zeit werden verstärkt Genehmigungen für das Abbrennen von Feuerwerken bei Familien- und Betriebsfeiern beim gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk angefragt.

Zunächst besteht für alle Feuerwerke der Klassen II, III und IV eine Anzeigepflicht gemäß § 23 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Hiernach hat die Anzeige mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen, wobei entsprechende Angaben über Ort, Art, Umfang, Zeitpunkt und Zeitdauer des Feuerwerks zu machen sind. Das Ordnungsamt überprüft nach Eingang der Anzeige die Örtlichkeit hinsichtlich der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen.

Feuerwerke der Klassen III und IV dürfen nur von Erlaubnisinhabern nach §§ 7 oder 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) oder von Inhabern eines Befähigungsscheines gemäß § 20 SprengG abgebrannt werden. Feuerwerke der Klasse II dürfen neben den o. g. Feuerwerkern auch von erwachsenen Privatpersonen abgebrannt werden.

Größtenteils werden bei Familien- oder Betriebsfeiern aus Kostengründen Feuerwerkskörper der Klasse II zum Einsatz kommen. Gemäß § 23 SprengG dürfen diese Feuerwerke von Privatpersonen in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

Für den Erwerb und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II kann die Ordnungsbehörde nach § 24 Abs. 1. SprengV Ausnahmen zulassen. Gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass Feuerwerkskörper der Klasse II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Darüber hinaus besteht ein generelles Verbot in unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern.

Da bei privaten Feiern ein überwiegend öffentliches Interesse an einer solchen Veranstaltung meist nicht vorliegt, überwiegt in aller Regel der Schutz der betroffenen Anwohner. Daher haben die Bürgermeister der dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Habichtswald angehörenden Städte und Gemeinden Zierenberg, Naumburg, Bad Emstal, Breuna und Habichtswald mit Rücksicht auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger beschlossen, dass Ausnahmegenehmigungen für private Feuerwerke grundsätzlich nicht mehr zu erteilen sind.

Wir weisen darauf hin, dass das nicht angezeigte und nicht genehmigte Abbrennen von Feuerwerkskörpern eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 46 der 1. SprengV darstellt, welche mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden kann.